

## **Anforderungen an die Entsorgung von Ausbauasphalt und Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (pechhaltiger Straßenaufbruch)**

Bei der Prüfung der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit einer Verwertungsmaßnahme (§ 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch und im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 47 KrWG) ist Nachfolgendes zugrunde zu legen.

### **1. Ausbauasphalt**

Entsprechend den Vorgaben des Erlasses des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) vom 18.11.2015 (unser Erlass vom 30.11.2015) scheidet im Bundes- und Landesstraßenbau der nach den Anforderungen der LAGA M 20 vorgesehene Einbau von Ausbauasphalt (PAK  $\leq 10$  mg/kg) in Deckschichten ohne Bindemittel und Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässiger Deckschicht aus.

Aus rechtssystematischen Gründen entfaltet der Erlass des TMIL vom 18.11.2015 keine unmittelbare Bindungswirkung für die sonstigen Straßen und alle anderen technischen Bauwerke nach LAGA M 20. Die Grundsätze des Erlasses stellen jedoch den Stand der Technik für die Verwertung von Ausbauasphalt dar und sind daher auch bei der Verwertung von Ausbauasphalt in sonstigen Straßenbaumaßnahmen und allen anderen technischen Bauwerken nach LAGA M 20 anzuwenden.

### **2. Pechhaltiger Straßenaufbruch**

Mit Erlass des TMIL vom 24.03.2017 zur Einführung von Regelungen zur Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen (Anlage) wurde die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch (Verwertungsklassen B und C nach RuVA StB 01) in Bundesfern- und Landesstraßen zum Stichtag 01.01.2018 grundsätzlich untersagt. Die in pechhaltigem Straßenaufbruch enthaltenen Schadstoffe sind aus dem Wirtschaftskreislauf auszuschleusen, indem diese Ausbaustoffe geeigneten Verwertungsverfahren außerhalb des Straßenbaus zugeführt oder deponiert werden. Ein Einsatz in Landesstraßen kann in Einzelfällen noch zulässig sein, wenn es sich um nicht gefährliche Ausbaustoffe (zur Einstufung als gefährlicher Abfall vgl. Ziffer 3) handelt und das Material im KRC-Verfahren in-situ und ohne Zugabe zusätzlicher Gesteinskörnung wieder eingebaut wird. Beim KRC-Verfahren in-situ werden die zu behandelnden Schichten ausgefräst, im Streckenabschnitt zerkleinert und unter Zugabe von Bindemittel direkt wieder eingebaut. Da eine Zwischenlagerung oder ein Transport zu einer externen Mischanlage entfällt, kann auch eine Schadstoffverschleppung in den Boden ausgeschlossen werden.

Aus rechtssystematischen Gründen entfaltet auch der Erlass des TMIL vom 24.03.2017 keine unmittelbare Bindungswirkung für die sonstigen Straßen und für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in allen anderen technischen Bauwerken nach LAGA M 20. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht scheidet die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch jedoch künftig auch in diesen Baumaßnahmen aus.

Das Gefahrenpotenzial von pechhaltigem Straßenaufbruch liegt vor allem in den enthaltenen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK). Für Mensch und Umweltorganismen sind PAK eine besorgniserregende Stoffgruppe. Viele PAK haben krebserregende, erbgutverändernde und/oder fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Einige PAK sind gleichzeitig persistent, bioakkumulierend und giftig für Menschen und andere Organismen. Die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau und anderen technischen Bauwerken nach LAGA M 20 führt zu einer Verlagerung der enthaltenen PAK in bisher unbelastete Baustoffe (Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) und gegebenenfalls auch in den angrenzenden Boden und damit zu einer zukünftigen Mengenerhöhung schadstoffbelasteter Abfälle.

In Betracht kommt auch, dass mit dem Vermischen von pechhaltigem Straßenaufbruch gegen das Vermischungsverbot nach § 9 Abs. 2 KrWG für gefährliche Abfälle (vgl. Ziffer 3) verstoßen wird. Unzulässig ist eine Vermischung u. a. dann, wenn durch Verdünnung der Schadstoffgehalte im Abfall (hier Verdünnung von PAK im pechhaltigen Straßenaufbruch) die strengeren Anforderungen an die Entsorgung gefährlicher Abfälle umgangen werden.

Entsprechend der für Landesstraßen getroffenen Regelung kann ein Einsatz von pechhaltigem Straßenaufbruch in sonstigen Straßen und anderen technischen Bauwerken nach LA-GA M 20 ausnahmsweise zulässig sein, wenn es sich um nicht gefährliche Ausbaustoffe (vgl. Ziffer 3) handelt und das Material im KRC-Verfahren in-situ und ohne Zugabe zusätzlicher Gesteinskörnung wieder eingebaut wird. Um auch einer künftigen Verschleppung von Schadstoffen in den Boden oder in unbelastete Baustoffe vorzubeugen, sind eine den Vorgaben des Landesstraßenbaus vergleichbare rechtssichere und langfristige Dokumentation des Einbaus und eine regelmäßige Kontrolle des Bauwerks auf Funktionstüchtigkeit nachzuweisen. Die Dokumentationspflicht umfasst auch nachträgliche Aufbrüche (z. B. aufgrund von Leitungsreparaturen); die hierbei anfallenden Abfälle sind nach den o. g. Grundsätzen zu entsorgen. Für private Baumaßnahmen scheidet die Einzelfallregelung des Einbaus im KRC-Verfahren in-situ aus, da hier die erforderliche langfristige Dokumentation und Kontrolle aufgrund des möglichen Informationsverlustes bei Eigentümerwechsel oder Geschäftsaufgabe nicht regelmäßig sichergestellt werden kann.

### **3. Einstufung als gefährlicher Abfall**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Einteilung in „Ausbauasphalt“ (PAK  $\leq$  25 mg/kg) und „Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (PAK  $>$  25 mg/kg) entsprechend den Vorgaben der RuVA StB 01 nicht geeignet ist, eine abfallrechtliche Beurteilung der Ausbaustoffe als gefährlicher/nicht gefährlicher Abfall vorzunehmen. Ein gefährlicher Abfall liegt vor, wenn der PAK-Gehalt  $\geq$  1000 mg/kg und/oder der Gehalt an Benzo(a)pyren  $\geq$  50 mg/kg im Ausbaustoff (Gemisch aus Bindemittel und Gestein) beträgt.

### **4. Außerkrafttreten des Erlasses vom 30.11.2015**

Dieser Erlass ersetzt den Erlass des TMUEN über Anforderungen an die Verwertung von Ausbauasphalt und pechhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau vom 30.11.2015.

Erfurt, den 17. Juli 2017

Anlage

## **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/2015**

### **- Regelungen zur Verwertung von Straßenausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen in Bundesfernstraßen**

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wird das ARS Nr. 16/2015 vom 11. September 2015 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Festlegungen eingeführt und es wird um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen gebeten.

Zusätzliche Festlegungen:

Teer-/pechtypische Ausbaustoffe (Verwertungsklasse B und C gem. RuVA-StB), die durch Fräsen oder durch Aufbruch bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge von Landesstraßen und Bundesfernstraßen anfallen, sind geeigneten Verwertungsverfahren außerhalb des Straßenbaus zuzuführen. Sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, kommen dafür folgende Verwertungsverfahren in Frage:

- Stoffliche Verwertung mit Zerstörung der enthaltenen Schadstoffe (z. B. Zementklinkerherstellung)
- Verwertung als Deponieersatzbaustoff
- Thermische Behandlung mit dem Ziel der Zerstörung der enthaltenen Schadstoffe und Verwertung der gereinigten Gesteinskörnung.

Nicht verwertbare Ausbaustoffe sind auf geeigneten Deponien abzulagern.

Ergänzend hierzu können, nach wirtschaftlicher Prüfung in Einzelfällen, Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen aus Landesstraßen im Kaltmischverfahren mit Bindemittel eingesetzt werden, wenn das Material einen PAK-Gehalt < 1000 mg/kg und/oder einen Benzo(a)pyren-Gehalt < 50 mg/kg aufweist und ohne Zugabe von zusätzlichen Gesteinskörnungen direkt auf der Baustelle unmittelbar verarbeitet wird (KRC-Verfahren in-situ).

Die Anwendung der Regelungen muss spätestens ab 1. Januar 2018 erfolgen.

Den Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wird der Erlass zur Kenntnis gegeben und für die in deren Baulast stehenden Straßen zur Anwendung empfohlen. Es wird außerdem um Information der im jeweiligen Kreisgebiet liegenden Gemeinden gebeten.

Erfurt, den 24. März 2017